

Statuten des Vereins Energie AR/AI

(Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2014 in Teufen und revidiert (Art. 9) am 2. Juni 2015 in Appenzell. Ersetzt die Statuten der Gründungsversammlung vom 21. März 2001 in Teufen.)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Energie AR/AI" besteht mit Sitz im Kanton Appenzell A.Rh. ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein "Energie AR/AI" fördert einen rationellen Einsatz von Energie sowie die vermehrte Verwendung erneuerbarer und regionaler Energien in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden.
- ² Unter anderem hat der Verein die Umsetzung des Aktionsprogrammes des Kantons A.Rh. zum Ziel
- ³ Er orientiert sich am neusten Stand der Technik und unterstützt die Nutzung neuer Technologien beratend und begleitend.
- ⁴ Im Sinne von Art. 2 des Eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 und des in Erarbeitung befindlichen kantonalen Energiegesetzes fördert er die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, insbesondere zwischen Unternehmen und Organisationen der Privatwirtschaft, den Energieproduzenten und -verteilern sowie den mit energiepolitischen Aufgaben betreuten Stellen von Kanton und Gemeinden.

Tätigkeiten

Art. 3 Tätigkeiten

- ¹ Der Verein verfolgt seinen Zweck unter anderem auf folgenden Wegen:
- a) Information und Weiterbildung: Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Information und Weiterbildung für spezifische Zielgruppen (z.B. öffentliche Verwaltung, Holzgewerbe, Architekten, Haushalte, usw.);
- b) Beratung: Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien; Beratung im Sinne einer Vorgehensberatung; Vermittlung von Beratungsangeboten; Referenzobjekten und wichtigen Adressen;
- c) Bearbeitung von Beitragsgesuchen: Beratung bei der Vorbereitung von Beitragsgesuchen um Fördergelder, insbesondere von Mitteln im Rahmen des Förderprogramms Energie des Kantons Appenzell A.Rh.; Beurteilung der Gesuche mit Antrag an die Entscheidbehörde;
- d) Vollzugsaufgaben: Gemäss speziellem Auftrag der zuständigen Stelle des Kantons können Vollzugsaufgaben des kantonalen Energiegesetzes übernommen werden (Qualitätskontrollen, Zertifizierungen, usw.);
- e) Informations-Netzwerk und Motivation: Aufbau eines Informations-Netzwerkes mit möglichst allen bestehenden öffentlichen und privaten Stellen im Kanton und den angrenzenden Regionen, welche sich mit Fragen der effizienten Energienutzung und der Verwendung erneuerbarer

Energien befassen; Aufbau eines Registers mit Beratungsstellen und -firmen; Unterhalt von Listen mit Produkten und Lieferanten; Motivation von Gewerbe und Industrie, die im Aktionsprogramm Energie aufgeführten Massnahmen zu realisieren;

f) Erfolgskontrolle: Periodische Bilanzierung des Realisierungsstandes des Aktionsprogramms Energie AR und des Zielerreichungsgrades; Erarbeitung von Indikatoren, um den Erfolg der Energiemassnahmen auf kantonaler Ebene zu messen; Erarbeitung von Kriterien zur Qualitätssicherung in der Energieberatung.

Mitgliedschaft, Mittel und Haftung

Art. 4 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen werden. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sind Mitglieder des Vereins Energie AR/AI.
- ² Der Beitritt in den Verein ist auf schriftlichen Antrag des Aufnahmewilligen jederzeit möglich. Er erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.
- ³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand oder durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Ausschlüsse

- ¹ Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, namentlich wenn sie den Interessen des Vereins zuwider handeln. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ² Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Mitglieder werden zu den Anlässen des Vereins eingeladen und können die Dienstleistungen des Vereins nutzen.
- ² Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
- ³ Die Mitglieder haben die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Art. 7 Mittel

- ¹ Der Verein finanziert sich durch:
- a) Beiträge der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden;
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) Zuwendungen Dritter, die offen auszuweisen sind;
- d) Erträge aus Tätigkeiten des Vereins, z.B. Kursen, Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungen und dergleichen.
- ² Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind abgestuft nach Art der Mitglieder.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein beschränkt seine Tätigkeit in der Regel auf die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden. Er kann sie aber, wo es dem Vereinszwecke dienlich ist, auch über die Kantonsgrenzen ausdehnen (z.B. bei Bildungsaufgaben oder in der Kooperation mit anderen Kantonen).

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ¹ Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Verlangen einer Vorstandsmehrheit oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.
- ³ Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden. Anträge von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget und das Jahresprogramm
- Auflösung des Vereins.

Art. 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ¹ Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- ² Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur im Sinne von Empfehlungen an den Vorstand oder bezüglich der Aufnahme des Geschäfts an der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- ³ Bei Wahlen gilt das relative Mehr.
- ⁴ Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

Art. 14 Konstituierung des Vorstandes und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden sowie die Gemeinden haben je Anrecht auf mindestens eine Vertreterin/einen Vertreter im Vorstand.
- ² Abgesehen von der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
- ³ Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes und Entschädigung

- ¹ Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören namentlich:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse
 - Wahl einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 17 Bildung eines Ausschusses

Zur Bewältigung spezieller Aufgaben, wie z.B. der Betreuung der Geschäftsstelle, kann der Vorstand einen Ausschuss bilden. Der Ausschuss erstattet dem Vorstand periodisch Bericht über die ihm übertragenen Arbeiten und stellt gegebenenfalls Anträge.

Die Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Revision wird durch die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden wahrgenommen.
- ² Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung mit Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Vermögen zurück an den Kanton.

² Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen.